

II-1369 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

3.5.1968

585/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 543/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r e n
auf die Anfrage der Abgeordneten B a b a n i t z und Genossen,
betreffend das Verteilungsgesetz Ungarn.

-.--.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Babanitz und Genossen
(543/J) vom 6. März 1968, betreffend das Verteilungsgesetz Ungarn, beehre
ich mich mitzuteilen:

Entgegen den Formvorschriften bei den Entschädigungsgesetzen (Besatzungs-
schädengesetz, Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, Erweiterungsgesetz,
Anmeldegesetz, Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz) sehen die
Verteilungsgesetze kein bestimmtes Formerfordernis für die Geltendmachung
von Ansprüchen vor und sind daher verfahrensmäßig vereinfacht^{worden}. Schwierig-
keiten können sich im Verfahren nur beim Nachweis des ehem. Eigentums er-
geben. Soweit diese Frage geklärt ist, kann die Höhe des festgestellten Ver-
lustes mit einem einfachen, im Gesetz vorgesehenen Rechnungsvorgang ermit-
telt werden. Verzögerungen des Verfahrens ergeben sich daher ausschließlich
aus dem Erfordernis des Nachweises der Anspruchsberechtigung. Die Be-
stätigung eines Bürgermeisters oder eines anderen Gemeindeorgans kann
weder nach österreichischem noch nach ungarischem Privatrecht - das allein
für die Anspruchsberechtigung ausschlaggebend ist - den Nachweis des Eigen-
tums ersetzen. Die Unterlassung der Prüfung der Anspruchsberechtigung nach
den in Frage kommenden Vorschriften des Privatrechtes könnte als grobe Fahr-
lässigkeit der Organe der Bundesverteilungskommission zu einer Amtshaftung
gegenüber einem etwa übergangenen Berechtigten führen.

Im übrigen geht die Praxis der Bundesverteilungskommission dahin, auch
allgemeine Grundlagen, die sich aus den Verhandlungen mit den ungarischen
Experten oder der Wertverkehrsbank in Budapest ergeben, ihren Bescheiden
zugrunde zu legen, so z.B. Größe, Kulturgattung, Katastralreinertrag ver-
lorener Grundstücke oder Wert verlorener Aktien.

Vom Erfordernis des Nachweises der persönlichen Anspruchsberechtigung
kann die Bundesverteilungskommission allerdings aus den angeführten Gründen
nicht abgehen.

-.--.-.-